

AK Freihandelsfalle  
Attac-München  
c/o EineWeltHaus  
Schwanthalerstr. 80  
80336 München

(Anschrift  
Straßburg)

München, den 16. Juni 2015

(Anrede),

als eine Arbeitsgruppe, die sich mit den Auswirkungen der Handelsabkommen CETA, TTIP und TiSA beschäftigt, teilen wir die Bedenken des deutschen Städtetags und wenden uns deshalb heute an Sie, weil wir uns fragen, wie diese Abkommen die Bürger aus kommunaler Sicht betreffen werden.

Wir unterstützen das Prinzip, dass Kommunen Dienstleistungen zur Daseinsvorsorge im Interesse der Bürger selbst erbringen und gehen davon aus, dass insbesondere Infrastruktureinrichtungen in den Händen von kommunalen Gebietskörperschaften unter öffentlicher Kontrolle gut aufgehoben sind.

Die Frage der Organisation von kommunaler Infrastruktur auf dem Binnenmarkt wurde auf EU-Ebene in den vergangenen Jahren recht kontrovers diskutiert. Im Rahmen dieser Diskussion haben Sie als EU-Parlamentarier sich mehrheitlich für das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen eingesetzt. Dafür möchten wir Ihnen danken.

Derzeit nehmen die Städte mit Stadtwerken, Krankenhäusern oder Unternehmen, die kulturelle Dienstleistungen erbringen in Konkurrenz zu Privaten am Markt teil. Schränken die genannten Abkommen die nach EU-Vorgaben (AEUV, Almunia-Paket, etc.) mögliche Marktteilnahme von Kommunen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger ein?

Berücksichtigen die Abkommen den derzeitigen Stand der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften im Umfeld des Art. 107 AEUV?

Auch in Bezug auf die Vorgaben zur Beschaffungsorganisation bestimmen EU-Vorschriften die wettbewerbsrechtlichen Grenzen kommunaler Handlungsspielräume. Aktuell gilt dies insbesondere für die in der Vergaberichtlinie aufgenommene Inhouseprivilegierung und die Möglichkeit der interkommunalen Kooperation. Daher unsere Frage: Berücksichtigen die Abkommen zumindest den derzeitigen Stand der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften wie sie in den EU-Vergaberichtlinien enthalten sind? Bleibt das Potenzial der einschlägigen neuen Richtlinien EU-2014/23, -24, -25, insbesondere die erweiterte Berücksichtigung von sozialen und Umweltbelangen bei Beschaffung und Auftragsausführung unangetastet?

Besteht die Gefahr, dass die Verbesserungen der neuen Richtlinien, die bis 2016 in nationales Recht umzusetzen sind, einem Stand-still-Mechanismus zum Opfer fallen?

Ihre Antwort auf unsere Fragen erwarten wir mit Spannung. Da wir sicher sind, dass diese auch außerhalb unserer Gruppe auf Interesse stoßen wird, möchten wir uns deren Veröffentlichung vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen,